

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

Nr. 13 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 12. Januar 2017 i. S. Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen X. – [6B_1076/2016](#)

Art. 429 und 431 Abs. 2 StPO: Rechtsgrundlage für Zusprechung einer Genugtuung wegen ungerechtfertigter Haft.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl bei ungerechtfertigter (Art. 429 StPO) und rechtswidriger Haft (Art. 431 Abs. 1 StPO) und auch im Falle der Überhaft (Art. 431 Abs. 2 StPO). Wird die beschuldigte Person freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt,...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren →

Kaufen →

Login